

Institutionelles Schutzkonzept
Pfarrei Christus König in
Halver, Breckerfeld, Schalksmühle, Hagen-Dahl

1. Präambel
2. Risikoanalyse
3. Institutionelles Schutzkonzept
 - 3.1 Persönliche Eignung
 - 3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft
 - 3.3 Verhaltenskodex
 - 3.4 Beschwerdewege / Verdachtsfälle
 - 3.5 Qualitätsmanagement
4. Aus- und Fortbildung
5. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen
6. Benennung einer Präventionsfachkraft
7. Inkrafttreten

Anlagen

1. Präambel

Die pastorale Arbeit in der Pfarrei Christus-König und ihren Gemeinden hat traditionell einen wichtigen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit. In Erstkommunion- und Firmvorbereitung, in Kinder- und Jugendchören, bei den Messdienern und Pfadfindern und darüber hinaus finden Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei statt. Dort sollen sie sich von uns angenommen und gut aufgehoben wissen.

Uns ist eine Kultur der Achtsamkeit ein besonderes Anliegen, in der die Thematisierung und die Gestaltung von Nähe und Distanz sowie transparente Verfahrenswege und Strukturen der Prävention dienen.

Die Sensibilisierung aller Aktiven im Umgang miteinander und entsprechende Verhaltensregeln für das gemeinsame Tun sollen Tätern und Täterinnen Übergriffe erschweren und die Pfarrei zu einem sicheren Ort insbesondere für Kinder und Jugendliche machen.

Das Schutzkonzept wird nach Beschluss durch den Kirchenvorstand auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht und der Präventionsbeauftragten des Bistums Essen zugeleitet.

2. Risikoanalyse

Als erste Grundlage für das Schutzkonzept diene die Risikoanalyse. Ein Fragebogen wurde in alle Gemeinden verteilt, mit der Bitte ihn im Gemeinderat zu besprechen und - um ein möglichst vielfältiges Bild zu erhalten - von den Gruppen vor Ort ausfüllen zu lassen.

3. Institutionelles Schutzkonzept

3.1 Persönliche Eignung

In unserer Pfarrei werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Wir legen Wert darauf, dass sie sich verantwortlich mit ihren Aufgaben auseinander setzen, sich fortbilden und miteinander achtsam und wertschätzend umgehen.

Um die persönliche Eignung sicherzustellen, gibt es folgende Schritte:

Angestellte und Honorarkräfte:

Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.

Die für die Pfarrei haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Pfarrei. Dies geschieht im Kontext einer Präventionsschulung.

Ehrenamtliche

Die Verantwortung für alle in unserer Pfarrei ehrenamtlich Tätigen wird wahrgenommen, indem die Gemeindeleitungen und die leitenden Verantwortlichen der Gruppierungen der Pfarrei die fachliche und persönliche Eignung überprüfen. In

diesem Zusammenhang wird auf die verpflichtende Teilnahme an einer Schulung hingewiesen.

Ehrenamtlich engagierte Personen unterschreiben den Verhaltenskodex ggf. im Zusammenhang einer Präventionsschulung.

Pastorales Personal

Das pastorale Personal ist beim Bistum Essen beschäftigt und unterliegt dort den Bestimmungen der Präventionsordnung.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Angestellte

Entsprechend der Präventionsordnung lässt sich der Pfarrer unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen; vor der Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährigen Abstand.

Im Umgang mit den Daten gelten die kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzrichtlinien. Eine Selbstauskunftserklärung ist zu unterschreiben und der Verhaltenskodex mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

Ehrenamtliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres

Der Pfarrer entscheidet in Absprache mit der Präventionsfachkraft, wer für seine ehrenamtliche Tätigkeit ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen muss.

Grundsätzlich gilt, dass alle Ehrenamtliche im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Schutzbefohlenen über Nacht weg fahren, Kinder- oder Jugendgruppen betreuen oder leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen sind, sowie alle in der Flüchtlingsarbeit Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben.

Der Pfarrer prüft das erweiterte Führungszeugnis, das kostenfrei bei der Meldebehörde beantragt werden kann. Das Original verbleibt bei den Eigentümerinnen und Eigentümern. Es sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

Nach Zustimmung der vorlegenden Person wird notiert, dass das Zeugnis eingesehen wurde, wann es ausgestellt wurde und dass es keine für die Tätigkeit relevanten Einträge gibt.

Die erfassten Daten werden gemäß der kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzrichtlinien behandelt.

Engagierte in rechtlich eigenständigen Verbänden

Für die Engagierten in rechtlich eigenständigen Verbänden tragen die Rechtsträger der Verbände die Verantwortung. Dazu gehören die Einsicht in die Führungszeugnisse und die Umsetzung der entsprechenden Schutzkonzepte. Der Verhaltenskodex der Pfarrei sollte jedoch auch den Engagierten der Verbände bekannt sein.

3.3 Verhaltenskodex

Ziel des Verhaltenskodex ist die Vorgabe eines verbindlichen Verhaltensleitfadens, um die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu schützen. Es handelt sich dabei um den Verhaltenskodex des Bistums Aachen, der in einem Arbeitstreffen vorgestellt und bearbeitet wurde. Die Gemeinderäte sollten diesen Kodex zur Kenntnis nehmen und Feedback geben. Er wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt und auf der Homepage veröffentlicht. Gleichzeitig ist er mit den anderen Pfarreien des Kreisdekanates abgestimmt, um Präventionsarbeit zu synchronisieren.

Alle Mitarbeiter und Ehrenamtlichen sollen den Verhaltenskodex mit ihrer Unterschrift anerkennen und sich darauf verpflichten. Die Gemeinderäte und der Pfarrgemeinderat sind dafür verantwortlich dies sicherzustellen und die Unterschriften an die Präventionsfachkraft weiter zu leiten.

Verhaltenskodex

Die Pfarrei Christus Könige bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu entwickeln und zu leben und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung.



Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Pfarrei Christus König und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

In einer entsprechenden Erklärung wird die Übergabe, die Kenntnisnahme sowie die Verpflichtung zur Befolgung des Verhaltenskodex per Unterschrift bestätigt.

Der Verhaltenskodex beinhaltet eine Grundhaltung und muss noch mit Leben gefüllt werden.

Dies ist die Aufgabe der verschiedenen Arbeitsgebiete (z.B. Küster, Liturgiehelfer, Sternsinger, Gemeinderäte, Pfarrgemeinderat, kfd, Seniorenkreis, ‚Kinderkirchen‘, Chöre, Kommunionkatecheten usw.), die einmal jährlich den Verhaltenskodex im Hinblick auf seine konkrete Anwendung prüfen, diskutieren und mit Leben füllen. Die folgenden Aspekte dienen dafür als Gesprächsgrundlage und sind dem Verhaltenskodex beigelegt:

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

3.4 Beschwerdewege / Verfahrenswege bei Verdachtsfällen

Im Umgang miteinander können leicht Grenzverletzungen geschehen. Wo sie vorkommen, thematisieren wir sie direkt. So kann schnell eine Klärung erfolgen.

Wer von sexualisierter Gewalt ausgehend von in der Pfarrei Tätigen erfährt, einen entsprechenden Verdacht hat oder wem davon berichtet wird, ist verpflichtet, die Pfarrei zu informieren und Hilfe zu suchen. Dies sollte am besten über einen der im Anhang genannten Ansprechpartner geschehen.

Alle Beschwerden werden vertraulich bearbeitet und an das Bistum weitergeleitet. Eine externe Beratungsstelle wird hinzugezogen.

Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit einer Beratungsstelle aufnehmen.

Eine Liste von Beratungsstellen findet man im Präventionsheft „augen auf – hinsehen und schützen“ das bei allen Präventionskursen verteilt wird bzw. bei der Präventionsfachkraft oder beim Bistum Essen zu erhalten ist.

Auch im Internet kann man schnell eine ganze Liste finden:

<https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-gegen-sexualisierte-gewalt/>

Für alle Fragen zu diesem Thema stehen die Ansprechpartner der Pfarrei immer gerne zur Verfügung.

3.5 Qualitätsmanagement

Die Pfarrei stellt sicher, dass alle Menschen, die sich in Räumen und Veranstaltungen der Gemeinden und Pfarrei aufhalten über die Maßnahmen zur Prävention und über die Beschwerdewege angemessen informiert werden.

Dies geschieht über die Internetpräsenz der Pfarrei, in den Pfarrnachrichten und durch Aushänge.

Außerdem soll dazu einmal jährlich am besten zu Jahresbeginn in den verschiedenen Gruppierungen (z.B. Pastoralteam, PGR, GR, KV, Messdiener, Kinderchor, KÖB) der Verhaltenskodex thematisiert und reflektiert werden.

Hierfür sollten Evaluationsinstrumente entwickelt werden, damit die Maßnahmen zur Prävention und der Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ in der Pfarrei weiter entwickelt werden können.

In diesem Sinne sind alle Mitglieder der Pfarrei eingeladen, Ideen, Kritik und Anregungen an die Präventionsfachkraft weiterzugeben.

Das institutionelle Schutzkonzept wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Wandlungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst. Dafür ist der Pfarrgemeinderat verantwortlich. Dies geschieht in Absprache mit der Präventionsfachkraft.

Kam es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt, überprüfen die Ansprechpartner der Pfarrei (Pfarrer, Präventionsfachkraft, Kinderschutzfachkraft) in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Es wird weiterhin geprüft, inwieweit Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne sowie Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

Bei Information der Öffentlichkeit werden die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt.

4. Aus- und Fortbildung

Die Pfarrei informiert regelmäßig über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und entsprechende Schulungsangebote.

Alle Engagierten sollen regelmäßig für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert und Handlungsoptionen vermittelt werden. Alle ehrenamtlich Aktiven in der Pfarrei müssen daher regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) geschult werden. Dies erfolgt, damit unsere Pfarrei ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche sowie Schutzbefohlene ist.

Die Schulungsinhalte entsprechen dem jeweils gültigen Curriculum des Bistums Essen und werden von Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten, die das Bistum Essen dafür ausgebildet hat, durchgeführt.

Die Pfarrei bietet Basis-Schulungen (mind. 3 Zeitstunden Lehrinhalt) und Basis-plus-Schulungen (mind. 6 Zeitstunden Lehrinhalt) an. Diese können gegebenenfalls mit Hilfe des Bildungswerks organisiert werden. Dies gilt insbesondere für die kommenden anstehenden Auffrischungsschulungen nach 5 Jahren.

Die Art des Engagements und der Arbeit bestimmt den Umfang der Präventionsschulung, die Einordnung orientiert sich am Curriculum des Bistums Essen und erfolgt in Absprache von Präventionsfachkraft und Pfarrer.

Basis-plus-Schulungen besuchen alle katechetisch Tätigen, Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen (Firmanten, Kinderkirche, gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, Messdiener...), alle, die Kinder und Jugendliche auf Übernachtungsfahrten begleiten.

Alle anderen besuchen eine Basis-Schulung, es sei denn, die Betrachtung des Einzelfalls führt zu einer anderen Einschätzung.

Wir legen Wert darauf, dass die verbindliche Anmeldung zu einer entsprechenden Schulung innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt ist, auf jeden Fall jedoch vor Teilnahme an einer Übernachtungsfahrt mit Kindern und Jugendlichen.

Bereits ehrenamtlich Tätige müssen bis zum 31.12.2019 an einer Schulung teilgenommen haben, auf jeden Fall jedoch vor einer Übernachtungsfahrt mit Kindern und Jugendlichen.

Für die Sternsingeraktion gilt folgende Regelung:

Im kommenden Jahr werden alle diesjährigen Begleiter über die kommenden Schulungen informiert, damit sie für die kommenden Aktionen geschult sind. Kurzfristig neu hinzu gekommene Begleiter werden über den Verhaltenskodex informiert und bestätigen ihn mit Unterschrift. Danach werden sie angehalten, eine Schulung zu besuchen.

Die Erstkommunionkatechese der Pfarrei erfolgt zurzeit in Familienzirkeln. Diese sollen auf die Präventionsschulungen und den Flyer hingewiesen werden. Dieses Verfahren soll jedoch immer wieder in den Blick genommen und ggf. verändert werden.

Die Schulungen anderer Rechtsträger, die im Rahmen der Präventionsordnung handeln, können bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung anerkannt werden. In diesem Zusammenhang sollen jedoch die Beschwerdewege der Pfarrei bekannt gemacht werden.

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch das Bistum Essen und in seiner Verantwortung in einer Intensivschulung geschult.

Gibt es in Einzelfällen eine andere Handlungsweise, muss diese vom Pfarrer im Einvernehmen mit der Präventionsfachkraft/den Präventionsfachkräften genehmigt werden.

Die Gemeindeleitungen bzw. der Pfarrgemeinderat hat in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Gruppen dafür Sorge zu tragen, dass alle ehrenamtlich Aktiven gemäß diesem Schutzkonzept geschult werden.

Beim Pastoralteam liegen die unterschriebenen Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtungserklärungen.

In Absprache mit der Präventionsfachkraft wird der Schulungsbedarf ermittelt und angeboten.

5. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen

Die Stärkung der Schutzbedürftigen soll im alltäglichen Miteinander durch ein wertschätzendes und ermutigendes Verhalten der Mitarbeiter geschehen. Dies gilt es zukünftig zu evaluieren und ggf. Maßnahmen zu entdecken oder zu entwickeln.

6. Präventionsfachkraft

Der Kirchenvorstand benennt zukünftig zumindest eine geeignete Person als Präventionsfachkraft. Wünschenswert ist ein Team aus zwei geeigneten Personen. Die Eignung einer Person ergibt sich aus ihren Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie aus dem Wissen um kirchliche Strukturen. Eine geeignete Person kann haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei sein. Eine pädagogische, psychologische oder beratende Ausbildung ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig.

Die Präventionsfachkräfte müssen verpflichtend an einer entsprechenden Qualifizierung des Bistums teilnehmen. Ebenso sollen sie sich regelmäßig an den durch die Präventionsbeauftragte angebotenen Austauschtreffen beteiligen.

Die Aufgaben der Präventionsfachkräfte ergeben sich aus der Präventionsordnung (VII.4 Ausführungsbestimmungen).

Der Kirchenvorstand setzt den/die Präventionsbeauftragte des Bistums über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarrei Christus-König Halver, Breckerfeld, Schalksmühle, Hagen-Dahl mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Halver, 09.07.2019

Anlagen:

Bestätigung Führungszeugnis
Selbstverpflichtungserklärung
Verhaltenskodex
Verpflichtungserklärung
Beschwerdewege
Vordruck I Gesprächsprotokoll mit der/dem Betroffenen
Vordruck II Gesprächsprotokoll mit dem/der Beschuldigten

Anschrift des Trägers

Bestätigung
zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o. g. Einrichtung/Träger gemäß § 72 a SGB VIII
die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und
Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis
gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name, Vorname

Anschrift

Geboren am

in

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2
a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die
Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt 1 rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Verhaltenskodex

Die Pfarrei Christus Könige bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu entwickeln und zu leben und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Pfarrei Christus König und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Der Verhaltenskodex beinhaltet eine Grundhaltung und muss noch mit Leben gefüllt werden.

Dies ist die Aufgabe der verschiedenen Arbeitsgebiete (z.B. Küster, Liturgiehelfer, Sternsinger, Gemeinderäte, Pfarrgemeinderat, kfd, Seniorenkreis, ‚Kinderkirchen‘, Chöre, Kommunionkatecheten usw.), die einmal jährlich den Verhaltenskodex im Hinblick auf seine konkrete Anwendung prüfen, diskutieren und mit Leben füllen.

Die folgenden Aspekte dienen dafür als Gesprächsgrundlage.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

Verpflichtungserklärung
gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
in der Pfarrei Christus-König Halver, Breckerfeld, Schalksmühle, Dahl

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Gemeinde

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex der Pfarrei Christus-König erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

_____, den _____

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes gespeichert werden und ich zukünftig an anstehende Schulungen erinnert werde.

_____, den _____

Unterschrift



Beschwerdewege
in der Pfarrei Christus-König
Halver, Breckerfeld, Schalksmühle, Dahl

Im Umgang miteinander können leicht Grenzverletzungen geschehen. Wo sie vorkommen, thematisieren wir sie direkt. So kann schnell eine Klärung erfolgen.

Wer jedoch von sexualisierter Gewalt ausgehend von in der Pfarrei Tätigen erfährt, einen entsprechenden Verdacht hat oder wem davon berichtet wird, ist verpflichtet, die Pfarrei zu informieren und Hilfe zu suchen. Dies sollte am besten über einen der im Anhang genannten Ansprechpartner geschehen.

den Pfarrer:

Pfarrer Claus Optenhöfel
Hermann-Köhler-Straße 15, 58553 Halver
Telefon Pfarrbüro: 02353-3730
claus.optenhoefel@christus-koenig.de

die Präventionsfachkraft der Pfarrei:

Barbara Vormann
Falkenstraße 89, 58553 Halver
Telefon: 015124084141
praevention.christus-koenig@mailbox.org

die Kinderschutzfachkraft N. N.,

KiTa St. Nikolaus
Bachstraße 16, 58553 Halver
Tel.: : 02353-903737
kita.st.nikolaus.halver@kita-zweckverband.de

die Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:

Angelika von Schenk-Wilms
Zwölfling 16 /45127 Essen
Mobil: 0151 57150084
angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de

Alle Beschwerden werden vertraulich bearbeitet und an das Bistum weitergeleitet. Eine externe Beratungsstelle wird hinzugezogen.

Für alle Fragen zu diesem Thema steht die Präventionsfachkraft immer gerne zur Verfügung.

Gemeinde:

ggf. Präzisierung:

Gesprächsort:..... Datum:.....

Zeit:

Gesprächsbeteiligte:

Name, Vorname des/der Betroffenen:

geb. am:.....

Adresse:

Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

Name und Adresse des /der Erziehungsberechtigten:

Name, Adresse der von dem/der Betroffenen hinzugezogenen Person der Vertrauens:

Name, Adresse und Status der zuständigen Person für die Entgegennahme der Beschwerde:

Name, Adresse des/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums:

ggf.:

Name, Adresse der insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII

Name, Adresse des/der Mitarbeitende einer Beratungsstelle

Name, Adresse und Rolle eines/einer weiteren Gesprächsbeteiligten

Name und Status/Rolle des/der Beschuldigten:

Folgende Aspekte sind beim Gespräch zu berücksichtigen und entsprechend im Protokoll zu benennen:

1	Vorbemerkung / Vorstellung / Hinweise zur Protokollabfassung (Verschriftlichung, Unterschriften, Zusätze vgl. § 8 VerfO Missbrauch)
2	Gesprächsinhalte / Verlauf (wichtig ist auch die Datierung des Vorfalls)



3	Vereinbarungen (Vereinbarte Schutzmaßnahmen, Vereinbarungen zu Hilfsangeboten)

Vordruck II
Gesprächsprotokoll mit dem/der Beschuldigten:

Pfarrei:
ggf. Präzisierung:

.....
Gesprächsort:..... Datum:.....
Zeit:

Gesprächsbeteiligte:
Name des /der Beschuldigten

.....
geb. am:.....
Adresse:.....
.....

Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

Name, Adresse der von dem/der Beschuldigten hinzugezogenen Person der Vertrauens:.....
.....

Name, Adresse des Pfarrers:
.....
.....

Name, Adresse des/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums:.....
.....
.....

Name, Adresse und Rolle eines/einer weiteren Gesprächsbeteiligten
.....
.....

Folgende Aspekte sind beim Gespräch zu berücksichtigen und entsprechend im Protokoll zu benennen:

1	Vorbemerkung / Vorstellung / Hinweise zur Protokollabfassung (Verschriftlichung, Unterschriften, Zusätze vgl. § 8 VerfO Missbrauch)
2	Gesprächsinhalte / Verlauf
3	Vereinbarungen (kirchen- und arbeitsrechtliche Konsequenzen)